

NPK 286

Markierung auf Verkehrsflächen

Normpositionen- Katalog

Die Seite "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titlraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm VSS 118/701 "Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen" (SN 507 701).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben. Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Folgende Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SN 640 850 "Markierungen – Ausgestaltung und Anwendungsbereiche".
- * – Norm SN 640 851 "Besondere Markierungen – Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen".
- * – Norm SN 640 852 "Markierungen – Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger".
- * – Norm SN 640 854 "Markierungen – Anordnung auf Autobahnen und Autostrassen".
- * – Norm SN 640 862 "Markierungen – Anwendungsbeispiele für Haupt- und Nebenstrassen".
- * – Norm SN 640 868 "Markierungen – Vormarkierungen".
- * – Norm SN 640 877 "Markierungen – Lichttechnische Anforderungen, Griffbarkeit".
- * – Norm SN EN 1423 "Strassenmarkierungsmaterialien – Nachstreumittel – Markierungs-Glasperlen, Griffmittelmittel und Nachstreugemische" (SN 640 877-15).
- * – Norm SN EN 1424 "Strassenmarkierungsmaterialien – Premixglasperlen" (SN 640 877-14).

- * – Norm SN EN 1436 "Strassenmarkierungsmaterialien – Anforderungen an Markierungen auf Strassen" (SN 640 877-1).
- * – Norm SN EN 1790 "Strassenmarkierungsmaterialien – Vorgefertigte Markierungen" (SN 640 877-5).
- * – Norm SN EN 1824 "Strassenmarkierungsmaterialien – Feldprüfungen" (SN 640 877-6).
- * – Norm SN EN 1871 "Strassenmarkierungsmaterialien – Physikalische Eigenschaften" (SN 640 877-8).
- * – Norm SN EN 12 802 "Strassenmarkierungsmaterialien – Laborverfahren für die Identifikation" (SN 640 877-9).
- * – Norm SN EN 13 197 "Strassenmarkierungsmaterialien – Verschleissimulator" (SN 640 877-10).
- * – Norm SN EN 13 212 "Strassenmarkierungsmaterialien – Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle" (SN 640 877-11).
- * – Norm SN EN 13 459 "Strassenmarkierungsmaterialien – Probenahme an rückgestellter Produktion und Prüfung" (SN 640 877-16).
- * – Vornorm SN ENV 13 459-2 "Strassenmarkierungsmaterialien – Qualitätskontrolle. Teil 2: Anleitung für die Aufstellung von Qualitätsplänen für die Applikation" (SNV 640 877B/00).
- * – Vornorm SN ENV 13 459-3 "Strassenmarkierungsmaterialien – Qualitätskontrolle. Teil 3: Anforderungen in der Praxis" (SNV 640 877C/00).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5 Uebrige Dokumente

Folgende Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – SR 741.21 "Signalisationsverordnung" (SSV).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in den unter Ziffer 4 aufgeführten Normen sowie in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Regiearbeiten mit Kap. 111 "Regiearbeiten".
- Prüfungen mit Kap. 112 "Prüfungen".
- Signalisierung und Abschränkungen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Temporäre Markierungen mit Kap. 125 "Temporäre Verkehrsführung".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2016)

Dieses NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel "Markierung auf Verkehrsflächen" mit Ausgabejahr 2011. Folgende Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe sind in diesem Kapitel zu finden:

Nach der Publikation des neuen Kapitels 125 "Temporäre Verkehrsführung" im Jahr 2015 wurden sämtliche temporären Elemente im vorliegenden Kapitel entfernt, insbesondere die gelb-orangen Markierungen für Baustellen, vor allem in Abschnitt 300, aber auch in den Abschnitten 400, 500 und 700. Weiter wurden die Positionen für Grundierungen in den Abschnitten 300 bis 800 gestrichen, da Grundierungen hier wie in Kapitel 125 neu als inbegriffene Leistung gelten und nicht mehr gesondert beschrieben werden müssen.